



## **STATUTEN des VEREINS**

### **„BOSCH CONCEPT PARTNER Verein des österreichischen mittelständischen Möbelfachhandels“**

**ZVR-Zahl 852666097**

#### **§ 1 Name und Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein trägt den Namen „BOSCH CONCEPT PARTNER Verein des österreichischen mittelständischen Möbelfachhandels“ und hat seinen Sitz in 4780 Schärding, Linzerstraße 37.
- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, hat den Zweck, mittelständische Einzelhändler des Möbelfachhandels durch Beratung und gemeinsame Werbemaßnahmen zu fördern, um gegenüber Mitbewerbern (Großhandel, „Großfläche“, udgl.) wettbewerbsfähig zu bleiben und so zu einem funktionierenden Markt beizutragen.
- (2) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:
  - a. durch Information und kostenlose Beratung der Mitglieder in Marketing- und Vertriebsfragen
  - b. durch Herausgabe von Mitteilungen und sonstigen Informations- und Druckschriften
  - c. durch Vorträge und Seminare
  - d. durch Anregung entsprechender Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung einschließlich der Erstellung von Gutachten im Zusammenhang mit Wettbewerbs- und Marktsituationen
  - e. durch die Bekämpfung aller Erscheinungsformen unlauteren Wettbewerbs, insbesondere auch durch Geltendmachung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen
- (3) Der Verein verfolgt ausdrücklich nicht den Zweck, eine neue Kooperation von Handelsunternehmen zu bilden oder Aufgaben bestehender Kooperationen zu erfüllen. Vielmehr wird der Verein im Sinne einer Arbeitsteilung Aufgaben übernehmen, die das Betätigungsfeld der Kooperationen ergänzen. Dem Verein können deshalb sowohl Kooperationsmitglieder als auch Einzelhändler des Möbelfachhandels beitreten, die nicht Mitglied einer Kooperation sind.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Fach- und Forschungsvereinigungen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen, beizutreten. Ferner ist der Verein berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften sowie an Personengesellschaften, die den gleichen oder einen ähnlichen Unternehmensgegenstand wie der Verein haben oder deren Unternehmensgegenstand den Zwecken des Vereins sonst dienlich ist, zu beteiligen



### **§ 3 Vereinsmittel**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Mittel finanziert werden.
- (2) .Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Subventionen
  - c. Einnahmen aus den Vereinszwecken dienenden Aktivitäten, Veranstaltungen und Publikationen
- (3) Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe der Vorstand jährlich mit einfacher Mehrheit beschließt, ist ein Jahresbeitrag, der jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig wird. Erfolgt der Eintritt in den Verein in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, ist der gesamte Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr zu bezahlen, sonst nur die Hälfte.

### **§ 4 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können physische oder juristische Personen sein, welche mittelständisch strukturierte Möbelfachhandelsunternehmen betreiben und zur Erreichung des Vereinszwecks aktiv beitragen wollen, entweder ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und die vom Vorstand festgelegten Qualitätskriterien erfüllen.
- (2) Weiters können auch Vereine als Mitglied dem Verein beitreten, wenn diese den gleichen oder einen ähnlichen Zweck, wie in § 2 festgelegt, verfolgen.
- (3) Physische und juristische Personen, die Mitglieder werden wollen, können über Antrag durch Beschluss des Vorstandes, welcher der einfachen Mehrheit bedarf, aufgenommen werden. Dies kann auch mittels eines Umlaufbeschlusses erfolgen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung (§ 9) sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereines nach Kräften zu fördern und die Statuten sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse einzuhalten. Ferner sind alle Mitglieder zur Leistung des für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Schließlich verpflichten sich alle Mitglieder des Vereins ausdrücklich zur Einhaltung der wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen, wozu insbesondere auch gehört, dass zwischen den Vereinsmitgliedern kein Austausch von Informationen über Preise (Preisabsprachen) und keine Aufteilung des Absatzgebietes stattfindet. Verstöße gegen wettbewerbs- oder kartellrechtliche Bestimmungen werden mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein sanktioniert.
- (4) Alle Mitglieder verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vereines und der BSH Hausgeräte GmbH in Bezug auf geplante Produktentwicklungen und -innovationen, geplante Produkteinführungen sowie geplante Werbe- und Marketingmaßnahmen, die ihnen während der



Dauer dieser Mitgliedschaft, unabhängig in welcher Weise und auf welchem Weg auch immer, bekannt werden, bis zur tatsächlichen Umsetzung nicht selbst zu verwerten oder Dritten zugänglich zu machen bzw. diesen nicht den Zugang zu solchen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Diese Beschränkung gilt auch für den Zeitraum nach Beendigung der Mitgliedschaft ohne zeitliche Begrenzung. Dies gilt auch dann, wenn die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse deshalb nicht mehr geheim sind, weil ein Mitglied gegen seine Geheimhaltungspflicht verstoßen hat.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds bei juristischen Personen durch:
  - a. Austritt: dieser ist bei allen Mitgliedern nur zum Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Kalendermonats möglich und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
  - b. Insolvenz des Mitglieds
  - c. Ausschluss: Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten gemäß § 6 gröblich verletzen oder wenn die Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft das Ansehen oder die Funktion des Vereins beeinträchtigen würde.
- (2) Wichtige Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds sind insbesondere auch:
  - a. der Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 5.
  - b. wenn Mitglieder die Interessen des Vereins oder anderer Mitglieder schädigen oder erheblich gefährden.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an den Verein geleisteten Beträge.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- (1) die Generalversammlung (§ 9)
- (2) der Vorstand (§ 10)
- (3) die Rechnungsprüfer (§ 13)
- (4) das Schiedsgericht (§ 15)

### **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von dessen Vertreter, einmal im Kalenderjahr und zwar bis spätestens 31. Juli einberufen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor deren Stattfinden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zugehen, wobei die Einladung auch in den Mitgliedern übersandten Vereinspublikationen erfolgen kann.
- (3) Allfällige Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Kalendertage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich beim Vorstand des Vereines eingebracht sein. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer



außerordentlichen Generalversammlung, können nur über Themen gefasst werden, die auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt worden sind.

- (4) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Die Generalversammlung ist, soweit die Statuten nicht anderes vorsehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist, soweit die Statuten nicht anderes vorsehen, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Gültige Beschlüsse über Statutenänderungen können jedenfalls nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (6) Beschlüsse der Generalversammlung können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit sämtlicher seiner Vorstandsmitglieder beschließt.
- (7) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn dies von 10 Prozent der Mitglieder oder einem/den Rechnungsprüfer(n) unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (8) Den Mitgliedern kommt bei allen Abstimmungen je eine Stimme zu.
- (9) Abgestimmt wird öffentlich durch Handheben, es sei denn, dass drei Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- (10) Der Generalversammlung obliegen:
  - a. die Wahl jener Vorstandsmitglieder
  - b. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
  - c. die Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes
  - d. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
  - e. die Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände oder andere Belange, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
  - f. die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (11) Die Tagesordnung von ordentlichen Generalversammlungen umfasst regelmäßig folgende Punkte:
  - a. die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und Haushaltsplanes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - b. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Rechnungsjahr

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier, sechs, acht oder zehn Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt für eine Funktionsperiode von vier Kalenderjahren. Die – auch wiederholte - Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode aus, kann der Vorstand ein anderes Mitglied für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.



- (3) Der Vorstand wählt in der im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie ersten, zweiten und dritten Stellvertreter des Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Funktionsperiode aus, so entscheidet im Falle der Kooptierung eines Mitgliedes der Vorstand durch Beschluss auch über eine allfällig notwendige Neuverteilung der Funktionen.
- (4) Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen (Vertretung). Er hat den Vorstand und die Generalversammlung einzuberufen, führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und hat für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereines zu sorgen. Dem Vorsitzenden obliegt, soweit die Statuten nichts anderes vorsieht, die Leitung der laufenden Geschäfte (Geschäftsführung). Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Vorstand gibt sich weiters eine Geschäftsordnung, in welcher der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder festgelegt wird.
- (6) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch **viermal** jährlich ab. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (7) Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von acht Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Für gültige Beschlüsse des Vorstandes ist, sofern in den Statuten nicht anderes vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (10) Neben der Führung der laufenden Geschäfte des Vereines entscheidet er auch über folgende Angelegenheiten:
  - a. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereines
  - b. die Bestellung eines Schiedsrichters im Fall einer Streitigkeit zwischen einem Vereinsmitglied und dem Verein, sowie die Bestellung eines Obmanns des Schiedsgerichts, wenn sich die von den Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter nicht auf einen gemeinsamen Obmann einigen können, sofern der Verein nicht selbst Partei der Streitigkeit ist

### **§ 11 Arbeitskreise**

- (1) Der Vorstand kann die Einrichtung von ständigen oder nicht ständigen Arbeitskreisen beschließen.
- (2) Die Aufgabe der Arbeitskreise ist die Behandlung von Fragen, die entweder nur einen Teil der Mitglieder berühren oder Spezialfragen betreffen (Wettbewerbsrecht, Marketing, etc.).
- (3) Den Vorsitz im Arbeitskreis führt ein Mitglied des Vorstandes.

### **§ 12 Rechnungsabschluss**

Der Vorstand hat alljährlich den Rechnungsabschluss so zeitgerecht nach Beendigung des Rechnungsjahres aufzustellen, dass dieser der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Rechnungsjahren. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.



- (1) Den Rechnungsprüfern obliegt es, alljährlich in den ersten drei Monaten die finanzielle Gebarung des Vereines in der Hinsicht zu überprüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel im abgelaufenen Jahr gemäß den Statuten und ordnungsgemäß erfolgt ist; sie haben der Generalversammlung das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

#### **§14 Datenverwendung**

- (1) Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten (Name, Adresse und Kontaktdetails wie E-Mail-Adresse, Telefon-Nr., Fax-Nr., des Vereinsmitglieds) vom Verein zu Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über Produkte und Dienstleistungen der BSH Hausgeräte GmbH verwendet werden und zu diesem Zweck auch an die BSH Hausgeräte GmbH übermittelt werden dürfen. Dies gilt für alle von den Mitgliedern dem Verein bekannt gegebenen Kontaktwege.
- (2) Die Mitglieder können ihre Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise durch Mitteilung an den Vorstand des Vereins widerrufen. Der Widerruf hat zur Folge, dass keine Mitteilungen und Informationen mehr erfolgen und die gespeicherten Daten gelöscht werden.

#### **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ iSd Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass eine Streitpartei dem Vorstand ein Mitglied des Vereins als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht die andere Streitpartei innerhalb von 14 Tagen ihrerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Kommt die andere Streitpartei innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht nach, wird dieser Schiedsrichter vom Vorstand bestimmt.
- (3) Nach Verständigung des Vorstands von der Namhaftmachung des von der anderen Streitpartei zu benennenden Schiedsrichters wählen die beiden Schiedsrichter innerhalb von 7 Tagen ein drittes Mitglied als Obmann. Falls sie sich über die Person des Obmanns nicht einigen können, wird dieser vom Vorstand bestimmt. Im Fall einer Streitigkeit zwischen dem Verein und einem Mitglied wird bei Nichteinigung der beiden von den Streitparteien benannten Schiedsrichter auf einen gemeinsamen Obmann der Obmann vom Präsidenten der Notariatskammer in Wien bestellt. Die Schiedsrichter müssen unbefangene sein.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist vereinsintern endgültig und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.

#### **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, welche zu diesem Zweck eigens einberufen werden muss, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Generalversammlung, bei behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigen Vereinszweckes darf das allenfalls verbleibende Vereinsvermögen in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute zu kommen, sondern ist ausschließlich für Zwecke iSd § 34 ff BAO zu verwenden.



### **§ 17 Unwirksamkeit**

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam, so werden die restlichen Bestimmungen dieser Statuten hierdurch nicht berührt. Insbesondere wird der Verein durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht aufgelöst.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, anstelle einer unwirksamen Bestimmung der Statuten eine wirksame zu beschließen, die dem Vereinszweck und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### **§ 18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen des Vereins mit seinen Mitgliedern und von Mitgliedern untereinander, sofern sie die Belange des Vereins berühren, **ist das Bezirksgericht in Schärding.**